

RICHTLINIEN

der Kreisstadt Siegburg über die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Sports gemäß Beschluss des Rates vom 15.6.2023

Präambel

Das Landeskinderschutzgesetz fordert die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten bei allen Trägern von Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW ein. Zu diesen Angeboten gehören auch die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Damit fallen alle Mitgliedsorganisationen des LSB und vergleichbaren Dachorganisationen und Vereine, die Angebote mit Kindern und Jugendliche durchführen, unter die Regelungen des Gesetzes. Die Sportförderrichtlinien stehen unter dem Vorbehalt des Beitritts zum Qualitätsbündnis Sport NRW oder der Vorlage eines geeigneten Kinderschutzkonzeptes.

§ 1

Gegenstand der Sportförderung

(1) Beihilfefähig sind insbesondere:

- a) die Beschaffung von Turn- und Sportgeräten,
- b) der Neubau von Sport-Freianlagen einschließlich Nebengebäuden, die ausschließlich für sportliche Zwecke genutzt werden,
- c) die Erweiterung und Modernisierung von Sport-Freianlagen einschließlich Nebengebäuden, jedoch ohne Maßnahmen, die reinen Unterhaltungszwecken dienen,
- d) die Platzunterhaltungs- und Energiekosten der Sport-Freianlagen,
- e) die Durchführung oder die Teilnahme von/an Sportveranstaltungen,
- f) die Jugendarbeit der Sportvereine,
- g) Maßnahmen gegen Hitze (zum Beispiel Fassadenbegrünung, Verschattungsmaßnahmen) sowie zur nachhaltigen Senkung der Energiekosten und des Wasserverbrauchs, die nicht im Rahmen einer Maßnahme nach 1 b) oder 1 c) entstehen.

Ausdrücklich ausgeschlossen von der Förderung sind alle Maßnahmen, die nicht unmittelbar mit der ausgeübten Sportart in Zusammenhang stehen. Hierzu zählen insbesondere Baumaßnahmen in Küchen- und Gesellschaftsräumen innerhalb vorhandener Gebäude auf den Sportanlagen sowie die für diese Räume notwendigen Ausstattungen und Möblierungen, unabhängig davon, ob diese Räumlichkeiten von antragstellenden Vereinen selbst oder von einem Mieter/Pächter genutzt und betrieben werden.

Jede Maßnahme ist grundsätzlich nur einmal förderfähig.

Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn mit der Baumaßnahme vor Antragsbewilligung begonnen wurde.

(2) Bei der Vergabe der Zuschüsse nach Absatz 1 ist zur Bewertung der Anträge und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel folgende Reihenfolge zu berücksichtigen:

Prioritätsstufe 1:

Unaufschiebbar und unabweisbar Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Bauten und Anlagen die eine erhebliche Bedeutung für den Sport haben.

Prioritätsstufe 2:

Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und zur Energieeinsparung.

Prioritätsstufe 3:

Investitionen zur sportlichen Leistungssteigerung und als Voraussetzung zur Erreichung steigender Mitgliederzahlen.

(3) Aus den Sportförderungsmitteln der Kreisstadt Siegburg wird ebenfalls der Sachaufwand des Stadtsportverbandes (z.B. Geschäftsausgaben, Veranstaltungen wie Stadtmeisterschaften, Sportlerehrungen etc.) bestritten.

§ 2

Antragsberechtigung und Höhe der Beihilfen

(1) Antragsberechtigt sind alle rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Sport treibenden Vereine, die ihren Sitz in Siegburg haben, sofern sie dem Landessportbund über einen Fachverband oder einer vergleichbaren Dachorganisation angeschlossen sind. Die Beihilfegewährung ist nicht an eine Mitgliedschaft im Stadtsportverband Siegburg e.V. gebunden.

Anträge sind bis spätestens zum 1.8. eines jeden Kalenderjahres für das kommende Haushaltsjahr anzumelden.

(2) Die Höhe der Beihilfe errechnet sich wie folgt:

zu § 1 a) 30 % der angemessenen Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 3.070,- EURO

zu § 1 b) bis zu 60 % der angemessenen Gesamtkosten

zu § 1 c) bis zu 40 % der angemessenen Gesamtkosten

zu § 1 d) die Beihilfe beträgt pauschal 200,- EURO mtl. für die Platzunterhaltungskosten und 50 % der Energiekosten, jedoch nur bis zu 350,- EURO, wenn die entsprechenden Nachweise des Energieunternehmens vorgelegt wurden. Maßgeblich ist der Verbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres. Werden keine entsprechenden Nachweise bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres vorgelegt, wird eine Pauschale von 100,- EURO für die Energiekosten gezahlt. Sofern eine andere öffentliche Förderung erfolgt, ist diese auf die v.g. Förderung anzurechnen.

Bei Flugmodellsportanlagen beträgt die Pauschale 50,- EURO für die Platzunterhaltungskosten. Die Beihilfe wird für folgende Zeiträume gewährt:

Sportplätze = 12 Monate (bei ganzjähriger Nutzung)

Tennisplätze = 6 Monate

Bootsanlagen = 8 Monate

Schießanlagen = 8 Monate,

Flugmodellsportanlagen = 8 Monate

zu § 1 e) die Beihilfe wird im Einzelfall festgesetzt,

Zu § 1 g) bis zu 50 % der angemessenen Gesamtkosten.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Eine Beihilfe kann nur dann gewährt werden, wenn der Antrag stellende Verein den Nachweis erbringen kann, dass die Förderung für die Verwirklichung des Vorhabens unabdingbar ist oder ein

besonderes Interesse der Stadt besteht und eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der bewilligten Mittel gewährleistet ist.

(2) Der Antrag stellende Verein hat den Nachweis zu erbringen, dass eigene Mittel zur Durchführung der Maßnahme nicht ausreichend vorhanden sind.

(3) Beihilfen nach § 1 Buchstabe a), b), c) und g) werden nur gewährt, sofern die Maßnahme entweder durch Kreis, Land oder LSB dem Grunde nach als förderungswürdig angesehen wird. Es ist sicherzustellen, dass alle weitere Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden.

(4) Wird eine Maßnahme nach § 1 b) oder 1 c) in mehreren Abschnitten errichtet, so wird nur die Gesamtmaßnahme, nicht aber die Einzelabschnitte bezuschusst.

(5) Eine Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der pauschalen Zuwendung des Landes zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich (Sportpauschale).

§ 4

Entscheidungsbefugnis

(1) Über alle Beihilfeanträge zu § 1 a), e) und f) entscheidet der Vorstand des Stadtsportverbandes Siegburg e.V. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Stadtsportverband informiert den Bürgermeister über die Entscheidung. In Einzelfällen bleibt eine Entscheidung des Sportausschusses vorbehalten.

(2) Sofern der Stadtsportverband selbst Antragsteller ist, entscheidet der Sportausschuss oder der Bürgermeister entsprechend den Vorschriften der Hauptsatzung.

(3) Über die Gewährung von Beihilfen nach § 1 b), c) und g) entscheidet der Sportausschuss oder der Bürgermeister entsprechend der Vorschriften der Hauptsatzung.

(4) Über die Beihilfen nach § 1 d) entscheidet der Bürgermeister im Rahmen dieser Richtlinien. Über Abweichungen entscheidet der Sportausschuss.

(5) Der Bürgermeister hat den Sportausschuss über alle im Rahmen dieser Richtlinien getroffenen Entscheidungen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 5

Verfahrensvorschriften

(1) Beihilfen werden grundsätzlich nur aufgrund eines Antrages vor Tätigkeit der Anschaffung bewilligt. Anträge sind nur vom Gesamtverein, nicht aber von einer Vereinsabteilung zu stellen.

(2) Dem Beihilfeantrag zu § 1 a), b), c) und g) sind folgende Nachweise beizubringen:

- ein Finanzierungsplan, aus dem neben einer evtl. Landes- und/oder Kreisbeihilfe auch die Eigenleistung sowie der Nachweis nach § 3 Nr. 2 ersichtlich ist.
- mindestens 3 vergleichbare Angebote unterschiedlicher Fachfirmen der Antragstellung hinzuzufügen. In begründeten Ausnahmefällen reicht in Abstimmung mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport auch 1 Angebot pro Gewerk aus.
- Der Antragsteller hat ebenfalls nachzuweisen, dass er dem Qualitätsbündnis Sport NRW beigetreten ist oder die Vereinsstatuten ein geeignetes Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt zum Kinderschutz enthalten.

(3) Der Antragsteller erhält über seinen Antrag von der gem. § 4 zur Entscheidung befugten Stellen einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.

(4) Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt durch den Bürgermeister nach Vorlage der Rechnungen

- a) im Falle des § 1 Ziffer a) sofern die Anschaffungen durch Vorlage der Rechnungen nachgewiesen werden und/oder der Bescheid des Rhein-Sieg-Kreises bzw. des Landessportbundes vorliegt; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend;
- b) im Falle des § 1 Ziffer b) und c) erfolgt die Auszahlung entsprechend dem Baufortschritt;
- c) in allen Fällen erfolgt die Auszahlung nach der Bewilligung, sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

(5) Die Gewährung von Abschlagszahlungen ist zulässig.

(6) Die Stadt Siegburg geht gegenüber Lieferfirmen kein Schuldverhältnis ein. Die Zahlung erfolgt unmittelbar an den Antragsteller.

(7) Der Stadt muss auf Verlangen Einsicht in die Kassenbücher des Vereins (auch des Stadtsportverbandes) gewährt werden.

(8) Der Stadtsportverband muss nach Ablauf eines Jahres auf Verlangen der Stadt Nachweis über die von ihm gemäß § 4 Abs. 1 und 4 verfügbaren Mittel führen.

§ 6

Rückforderung der Beihilfe

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Beihilfe zurückzuzahlen, wenn die Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gesichert, die Durchführung aus sonstigen Gründen aufgegeben oder zurückgestellt sind oder die Beschaffung der Gegenstände bzw. die errichteten Anlagen zu Zwecken verwandt werden, die nicht mehr als förderungswürdig angesehen werden können. Die Beihilfe kann auch dann zurückgefordert werden, wenn sich herausstellt, dass der Antragsteller in seinem Antrag unrichtige und unvollständige Angaben gemacht hat, wenn trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird oder wenn der Antragsteller sich im Falle einer Überprüfung weigert, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen

§ 7

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.8.2023 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien vom 17.3.2016 treten außer Kraft.

Siegburg, den 15.6.2023

Gez. Stefan Rosemann

Bürgermeister